

Planungs- und Bauaufsichtsamt  
0296/VIII

**Gremium:** Planungsausschuss  
**Sitzung am:** 22.03.2021

öffentlich

**Widmung der Industriestraße;  
Verlängerung der Industriestraße**

**Sachverhalt:**

Die Widmung ist ein Verwaltungsakt in der Form einer Allgemeinverfügung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW, durch den die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.

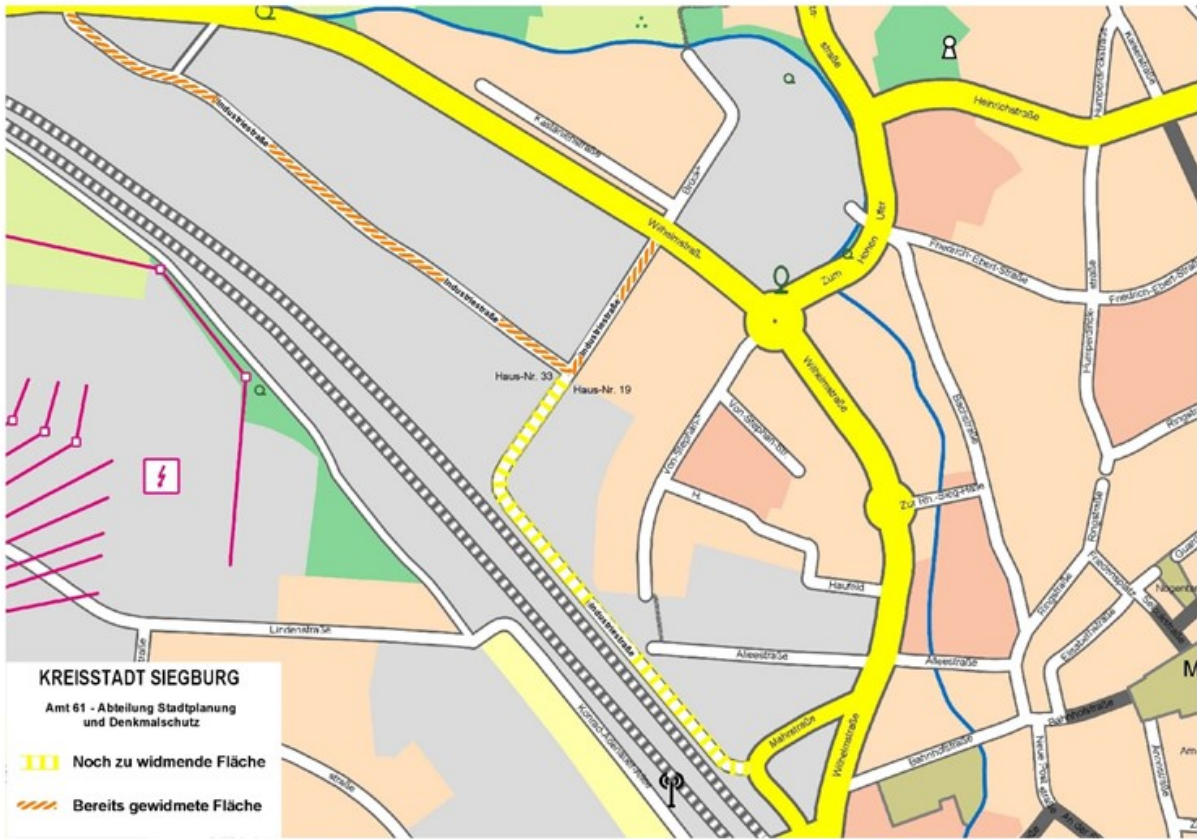
Die Industriestraße gilt gem. § 60 des Straßen- u. Wegegesetzes (StrWG NW) bereits als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der § 60 StrWG NW regelt die fiktive Widmung für diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die bereits vor Einführung des Straßen- und Wegegesetzes im Jahr 1962 den Status der Öffentlichkeit besessen haben.

Die Verlängerung der Industriestraße, beginnend an der Ecke des Hauses Nr.: 33 und Haus-Nr.: 19 bis zur Mahrstraße, war bislang als „Fläche für Bahnanlagen“ gewidmet.

Diese Widmung wurde seitens des Eisenbahnbundesamtes in Köln zurückgenommen und nach Vorliegen des Freistellungsbescheides ist nun die förmliche Widmung der Verlängerung der Industriestraße vorzunehmen.

Die Verlängerung der Industriestraße ist gem. § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des StrWG NW, in Anlehnung an die bereits bestehende Widmung der Industriestraße auf der Grundlage der Bebauungspläne 50/2, 44/8 und 44/6, ebenso dem öffentlichen Verkehr ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten zu widmen.



**Dem Planungsausschuss zur Kenntnisnahme.**

Siegburg, 01.03.2021